

Örtliche Bauvorschriften „Müllershalde I“ Gemarkung Hundersingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 20.03.1997 (GBl. 1997 S. 101), hat der Gemeinderat Herbertingen am 01.04.1998 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Müllershalde I“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Hundersingen, er ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Müllershalde I“ identisch und umfaßt die Flst. 1045, 1045/7, 1045/8, 1045/9, 1045/10, 1045/2, 1045/3, 1045/4, 1045/5, 1045/6 sowie den an diese Flurstücke angrenzenden Teil des Flst. 1045/1 (Straße „Müllershalde“) und einen an die Beurener Straße und das Flst. 1045/2 angrenzenden Teil des Flst. 1044.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Müllershalde I“ abgegrenzte Plangebiet:

1.1 Gebäudehöhe, Gebäudeform, Dachneigung, Dachform, Sockelhöhe

Dachaufbauten sind allgemein zulässig.

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

1.2 Äußere Gestaltung

Die Fassaden der Gebäude sollen Holz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk oder Putz zeigen. Die Putzflächen sind in hellen Farbtönen zu halten. Das Untergeschoß soll, wenn es die gleiche Außenhaut hat, wie das Erdgeschoß, farblich nicht abgesetzt werden.

Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleistet, zugelassen. Sie sind in der Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen und im Baugesuch darzustellen.

Als Material dürfen nur Naturstoffe, z.B. Holz, Beton, Mauerwerk, verwendet werden. Kunststoffe sind unzulässig.

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Einfriedungen und Bepflanzungen der Grundstücke, insbesondere im Bereich der Sichtflächen, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und entgegen Ziff. 1.1

- Dacheinschnitte über 4,00 m Breite erstellt,
- Dächer ohne eine Ausnahme seitens der Baurechtsbehörde mit andersfarbigen Materialien oder Blech eindeckt,
- reflektierende Materialien zur Dacheindeckung verwendet,

entgegen Ziff. 1.2

- die Fassaden mit anderen Materialien gestaltet
- Sichtschutzvorkehrungen in anderen als den zugelassenen Materialien vorsieht oder diese im Baugesuch nicht darstellt,

entgegen Ziff. 1.3

- Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:

Herbertingen, den 05. 05. 93

Abt
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Müllershalde I“
Aufstellung Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderats	am	29.10.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	14.11.1997
Bürgerbeteiligung	am	24.11.1997
Auslegungsbeschluß	am	14.01.1998
Auslegung	vom	02.02.1998
	bis	02.03.1998
Auslegung bekanntgemacht	am	23.01.1998
Satzungsbeschluß	am	01.04.1998

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 05. 05. 98



.....
Abt. Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen	am	08. 05. 98
Rechtskräftig durch Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB	am	22. 05. 98